Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt am Beruflichen Schulzentrum Kronach

1. Leitbild

Im polizeilichen Hellfeld wurden im Jahr 2022 mehr als 15.500 Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs sowie über 54.000 Fälle des sexuellen Missbrauchs und der Missbrauchsdarstellungen an Kindern und Jugendlichen registriert. Dies entspricht einem Anstieg von 8 % gegenüber dem Vorjahr.
Für das Dunkelfeld geht die Weltgesundheitsorganisation (WHO) davon aus, dass in Deutschland etwa eine Million Kinder und Jugendliche sexueller Gewalt durch Erwachsene ausgesetzt sind oder waren – sowohl im analogen als auch im digitalen Raum. Statistisch bedeutet dies, dass in jeder Schulklasse durchschnittlich ein bis zwei Kinder betroffen sein könnten. Seit mehreren Jahren ist ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen zu beobachten.
Die im Jahr 2021 veröffentlichte SPEAK-Studie untersuchte das Auftreten sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen an beruflichen Schulen in Hessen. Die Erhebung fand zwischen August 2019 und Februar 2021 statt. Den Ergebnissen zufolge steigt das Risiko, sexualisierte Gewalt zu erleben, mit zunehmendem Alter. Die Übergriffe gehen dabei meist von Gleichaltrigen aus. Besonders häufig werden von verletzenden sexualisierten Witzen und Kommentaren berichtet.
Sexualisierte Gewalt – von Beschimpfungen und abwertenden Äußerungen bis hin zu körperlichen Übergriffen – gehört für viele Jugendliche zur alltäglichen Erfahrungswelt. 56 % der weiblichen und 11 % der männlichen Auszubildenden gaben an, gegen ihren Willen angefasst worden zu sein. 25 % der weiblichen und 4 % der männlichen Jugendlichen berichteten, dass jemand versucht habe, sie zum Geschlechtsverkehr zu zwingen.
Angesichts der Tatsache, dass zahlreiche Mädchen und Jungen aller Altersgruppen sexualisierte Gewalt erfahren und die meisten von ihnen Schülerinnen und Schüler sind, sind wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst.
Mit diesem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt möchten wir dazu beitragen, dass unsere Schule ein sicherer Ort ist und sexualisierte Gewalt keinen Raum erhält. Gleichzeitig sollen Schülerinnen und Schüler, die sexualisierte Gewalt erlebt haben oder aktuell davon betroffen sind, an unserer Schule verlässliche Hilfe, Unterstützung und Schutz finden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Sexuelle Belästigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (§ 3 Abs. 4 AGG)

Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch **unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen** zu diesen, sexuell bestimmte körperliche **Berührungen, Bemerkungen** sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes **Zeigen** und sichtbares Anbringen von pornographischen **Darstellungen** gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von **Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen** gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

2.2 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt im allgemeinen Sprachgebrauch sind alle sexuellen Handlungen

- gegen den Willen eines anderen Menschen
- an Menschen, die nicht zustimmen/ablehnen können weil sie z. B. bewusstlos, stark alkoholisiert sind, schlafen oder die Handlung nicht begreifen oder bewerten können oder innerlich erstarrt/regungslos sind.

Dies beginnt bei anzüglichen Sprüchen, Gesten und reicht über heimliche Fotos, unerwünschte Berührungen, K.-o.-Tropfen bis zur sexuellen Nötigung und Vergewaltigung. Dabei finden meist emotionale/psychische Gewalt und physische Gewalt gleichzeitig statt.

Sexualisierte Gewalt oder sexueller Missbrauch findet statt, wenn eine Person ihre Machtposition oder die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Menschen zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse nutzt!

2.3. Formen sexualisierter Gewalt

2.3.1 Formen sexualisierter Gewalt im analogen Raum

- Sexualisierter Sprachgebrauch mit dem Ziel der Demütigung
- Berühren lassen, Zeigen von Geschlechtsorganen
- Oraler, analer oder vaginaler Geschlechtsverkehr
- Masturbation in Anwesenheit des Kindes/Jugendlichen
- Besitz, Vorführen, Zeigen, Herstellen von kinderpornographischen Bildern
- Zwangsprostitution
- Loverboy-Methode
- K.-o.-Tropfen
- Weibliche Genital-Beschneidung
- Zwangsheirat
- Femizid

2.3.2 Formen sexualisierter Gewalt im digitalen Raum

- Ungewollte Anmache und Übergriffe in Chat-Räumen/sozialen Netzwerken
- Cybermobbing
- Cybergrooming
- Upskirting
- Downblousing
- Konfrontation mit (kinder-/jugend-)pornografischen Darstellungen z. B. Dick pics
- Sexting (Versenden von sexuell eindeutigen Texten, Bildern oder Videos)
- Sextortion (Erpressen mit echten oder gefälschten intimen Bildern oder Videos)

3. Interventionsplan

Bei plötzlichen Veränderungen im Wesen oder Verhalten der jungen Erwachsenen sollte neben anderen Möglichkeiten auch an sexuelle Übergriffe gedacht werden! Verhaltensauffälligkeiten können, müssen aber kein Hinweis auf sexualisierte Gewalt sein. Signale von Betroffenen sind **vielfältig, selten eindeutig!** Wichtigstes Anzeichen sind **plötzliche Verhaltens- oder Wesensveränderungen.**

3.1 Mögliche Symptome und Signale:

- Rückzug aus sozialen Kontakten
- Zunehmende Isolation oder der Wunsch, allein zu sein,
- Gesteigerte Aggressivität oder starke innere Unruhe
- Unbeteiligt-Sein (Wegträumen) oder Gleichgültigkeit
- Vernachlässigung
- Exzessives Lern- und Freizeitverhalten
- Selbstverletzendes Verhalten
- Hypersexuelles Verhalten
- Essstörungen (Bindge Eating, Bulimie, Magersucht, Adipositas)
- Suchtverhalten
- Äußerungen zu Suizid oder Suizidgedanken
- Zwangshandlungen, beispielsweise Wasch- oder Kontrollzwänge

Diese Signale sind stets im Zusammenhang mit der individuellen Situation der betroffenen Person zu betrachten. Eine einzelne Beobachtung stellt keinen Beweis für sexualisierte Gewalt dar.

3.2 Erste Maßnahmen bei einer Mitteilung

Wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler einer Lehrkraft oder einer anderen schulischen Person anvertraut, gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- **Glauben schenken:** Die Mitteilung wird ernst genommen.
- **Ruhe bewahren**: Die erwachsene Person reagiert ruhig, wertschätzend und zugewandt.
- **Keine Suggestiv-Fragen stellen:** Es werden keine Fragen gestellt, die eine bestimmte Antwort nahelegen.
- **Faktenbasiert dokumentieren:** Aussagen und Beobachtungen werden möglichst wortgetreu und ohne eigene Interpretationen dokumentiert.
- **Nicht vorschnell hinterfragen:** Die Schilderung wird nicht angezweifelt oder durch detaillierte Nachfragen vertieft
- **Das weitere Vorgehen transparent machen:** Die betroffene Person wird darüber informiert, welche nächsten Schritte notwendig sind.
- **Keine Versprechungen machen:** Insbesondere darf keine absolute Geheimhaltung zugesichert werden.
- **Im Kontakt bleiben:** Die betroffene Person soll mit dem Erlebten nicht allein gelassen werden.
- **Keine Konfrontation von Täter und Betroffenem**
- **Meldekette beachten**

Sicherstellen, dass die Betroffenen mit ihrem Thema nicht allein bleiben!

Anzeigepflicht/Meldepflicht beim Jugendamt (8a SGB VIII – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)

Bei Verdacht strafbarer Handlungen gegen Schülerinnen oder Schüler können **Ausnahmen von der Anzeigepflicht** nach Nr. 4.2 gerechtfertigt sein:

… **dass die mit der Strafverfolgung verbundene psychische Belastung eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit der Schülerin/des Schülers verursachen kann (insbesondere Suizidgefahr), kann eine Zurückstellung** der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung rechtfertigen. Die Gefahrensituation muss durch eine von der Schule unabhängige, **fachlich qualifizierte Person (z. B. Schulpsychologe, Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung) geprüft und festgestellt worden sein.**

3.3 Interventionsplan zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Schülerin oder Schüler offenbart sich
(und/oder es ergibt sich ein konkreter Verdacht auf sexuellen Missbrauch)

↓

Einbezug Schulleitung, Schulpsychologe und Eltern
(wenn keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen)

↓

Frage: Besteht eine akute und massive Gefährdungssituation?

↙ **Ja**

Sofortige Maßnahmen zum Schutz der Schülerin oder des Schülers ergreifen
- Jugendamt oder ASD informieren
- Eventuell Polizei (siehe Anmerkung unten)

↘ **Nein**

Kontakt zur Beratung bei Kompetenzstelle herstellen
- Jugendamt
- Beratungsstelle

(Gegebenenfalls anonym)

↓

Gemeinsamer Abwägungsprozess zur Entscheidung über weiteres Vorgehen

↙ **Keine weiteren Hilfen notwendig**

↓ **Keine weitere Einschaltung von Jugendamt, ASD**

↓

Aufzeigen von Hilfen
- Schulpsychologischer Dienst
- Hilfen vom Jugendamt
- Psychotherapie
- Arzt
- Beratungsstellen

↘ **Jugendamt/ASD konkret informieren ggf. Anzeige bei der Polizei**

↓

Schulische Maßnahmen zur pädagogischen Aufarbeitung innerhalb der relevanten Peer-Gruppe (z. B. Sexualerziehung, Klassenkonferenz, „Täter-Opfer“-Ausgleich, Klärungsgespräche

↓

Den schulischen Alltag wieder in den Vordergrund rücken, in Kontakt bleiben!

Quelle: mod. n. Interventionsplan von AVALON (Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt – Beratung und Prävention e. V.)

4. Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen.
In der Hausordnung des Beruflichen Schulzentrums Kronach sind klare Regelungen zu folgenden Verhaltensweisen getroffen:

- Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessene Sprache und Kommunikation
- Adäquate Kleidung im Schulalltag

Für den grenzwahrenden Umgang in schulischen 1:1-Situationen zwischen Schülern und Lehrkräften gelten folgende Regelungen:

4.1 Professionalität und Distanz

- Körperkontakt erfolgt je nach Alter und Entwicklungsstand nur dann, wenn er pädagogisch oder situativ notwendig ist (z. B. Hilfestellung im Sport, Erste-Hilfe-Maßnahmen)
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein. In keiner Form von Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet
- Lehrkräfte vermeiden die Mitnahme im PKW, indem sie im Gespräch andere Optionen erörtern

4.2 Zulässigkeit von Geschenken

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke für einzelne Schülerinnen und Schüler sind nicht erlaubt
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke von Schülerinnen und Schülern sind nur zulässig bei mit der Schulleitung abgesprochenen Anlässen wie beispielsweise Verabschiedungen

4.3 Transparenz und Dokumentation

- Geplante Gespräche finden nur in dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Gespräche und Maßnahmen finden – soweit unter Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht möglich – in einsehbaren Räumen, bei offener Tür oder mit einer weiteren Person statt.
- Erwachsene verpflichten Schülerinnen und Schülern nicht zu Geheimnissen.
- Lehrkräfte/Schulpersonal können Schülerinnen und Schülern keine absolute Geheimhaltung zusagen. (Aspekte der Vertraulichkeit bzw. die schulpsychologische Schweigepflicht sind zu berücksichtigen).
- Die Erziehungsberechtigten sind über wesentliche, Schülerinnen bzw. Schüler betreffende Vorgänge zu unterrichten.

- Es werden keine herausgehobenen, intensiven freundschaftlichen Beziehungen zwischen schulischem Personal und Schülerinnen und Schülern etabliert.
- Besondere Vorkommnisse werden nachvollziehbar nach den jeweils geltenden Regelungen dokumentiert, um später bei Bedarf auf diese Notizen zurückgreifen zu können
- Digitale Einzelkontakte erfolgen ausschließlich über schulisch genehmigte Kommunikationswege und zu dienstlichen Zwecken. Private Kommunikationskanäle werden nicht genutzt.

Alle Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal sind verpflichtet, diese Grundsätze einzuhalten und bei Unsicherheiten oder Beobachtungen von Grenzverletzungen die vorgesehenen Ansprechpersonen (z. B. Schulleitung, Beratungslehrkraft, Beauftragte/r für Familien- und Sexualerziehung) einzubeziehen.

5. Fortbildungen und Evaluation

In regelmäßigen Abständen führen wir mit dem gesamten Kollegium eine Evaluation zur Umsetzung des sexuellen Schutzkonzepts durch. Dabei werden insbesondere folgende Fragen berücksichtigt:

- Welche Vorfälle oder Grenzverletzungen gab es in der Vergangenheit, und konnten wir angemessen darauf reagieren?
- Welche Kompetenzen fehlen uns noch, und wie können wir die bereits vorhandenen Kompetenzen weiterentwickeln?
- Welche Fortbildungen benötigen wir?

Der Befragungsbogen wird von der Ansprechpartnerin für Familien- und Sexualerziehung erstellt und durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in die konkrete Fortbildungsplanung für das kommende Schuljahr ein.
Die Fortbildungen sollten möglichst von externen Fachkräften durchgeführt und durch kollegiale Fallberatungen ergänzt werden.

6. Partizipation

Ein wirksames Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird gemeinsam mit allen am Schulleben Beteiligten entwickelt und umgesetzt. Die Lernenden werden über ihre Rechte, Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpersonen informiert und erhalten Gelegenheit, ihre Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge einzubringen.
Diese Beteiligung erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Vorstellung des Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt für die Schülerschaft am ersten Schultag durch die Ansprechpartnerin für Familien- und Sexualerziehung oder weiteren Mitgliedern des Beratungsteams
- thematische Unterrichtseinheiten
- anonyme Rückmeldemöglichkeiten
- die Einbindung schulischer Gremien im Rahmen der Berufsschulbeiratssitzung
- regelmäßige Evaluation des Schutzkonzepts.

Die Ergebnisse werden ausgewertet, transparent zurückgemeldet und für die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts sowie die Präventions- und Fortbildungsplanung genutzt.
Auch Ausbildungsbetriebe und weitere Kooperationspartner werden über die Schutzstandards, Beschwerdewege und Ansprechpersonen der Schule im Rahmen der Berufsschulbeiratssitzung informiert.

7. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Innerschulische Ansprechpartner	
Als Ansprechpartner innerhalb der Schule stehen Ihnen alle **Lehrkräfte, Klassenleiter** und die **Schulleitung** gerne zur Verfügung.	
Die **Staatliche Schulberatung** wird vertreten:	
Vor Ort:	
Dieter Wuttke, Staatlicher Schulpsychologe Zimmernummer: 52.208 Schulpsychologische Beratung, Steingasse 16, 96450 Coburg	E-Mail: dieter.wuttke@schulpsychologie.coburg.de Sprechstunde: Donnerstag 10:00 Uhr – 11:00 Uhr oder nach Vereinbarung Telefon: 09561 894440 Handy: 0152 22613221
Christine Schmid, Beratungslehrkraft Ansprechpartnerin für Inklusion und Familien- und Sexualerziehung Zimmernummer: 52.208	E-Mail: christine.schmid@bs-kronach.de Sprechstunde: Donnerstag 09:10 Uhr bis 11:00 Uhr oder nach Vereinbarung Telefon: 09261 9627271
Zentral:	
Staatliche Schulberatungsstelle für Oberfranken Theaterstr. 8, 95028 Hof	Telefon: 09281/1400360 E-Mail: mail@sb-ofr.de
Ariane Ceyhan, JaS-Fachkraft Jugendsozialarbeit an Schulen Sozialpädagogin (B. A.) Zimmernummer: 52.218	Telefon: 09261 9627280 E—Mail: ariane.ceyhan@bs-kronach.de
Weitere Ansprechpartner:	
Alina Ellgring, Schulseelsorge Raum: 52.206	E-Mail: alina.ellgring@bs-kronach.de Telefon: 09261 9627213
Ralf Lehnert, Schulpastoral Raum: 52.206	E-Mail: ralf.lehnert@bs-kronach.de Telefon: 09261 9627213
Marina Rexin, Gleichstellungsbeauftragte Raum: 74.002	E-Mail: marina.rexin@bs-kronach.de Telefon: 09261 9627102
Heiko Stadler, Beauftragter für Suchtprävention Raum: 52.007	E-Mail: heiko.stadler@bs-kronach.de Telefon: 09261 9627210
Jürgen Fövenyi, Sprecher des LKS-Krisenteams Raum: 52.212	E-Mail: juergen.foevenyi@bs-kronach.de Telefon: 09261 9627210

Außerschulische Ansprechpartner	
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien	Telefon: 09261 93730 E-Mail: info@eb-kronach.de
Online-Beratungsangebot für Jugendliche der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: bke-Onlineberatung	https://www.bke.de/virtual/home/startseite.html
Allgemeine Soziale Beratung des Caritasverbandes für die Stadt Kronach	Telefon: 09261 605620 http://www.caritas-kronach.de
Sozialpsychiatrischer Dienst der Arbeiterwohlfahrt	Telefon: 09261 3055 http://www.mon.de/ofr/sozialpsychiatrischer-dienst.de E-Mail: spdi-kronach@gmx.de
Beratungsstelle Frauennotruf Coburg Ansprechpartner: Frau Anni Schumann-Demetz Frau Karin Burkardt-Zesewitz	Telefon: 09561 90155 http://www.notrufstelle-coburg.de E-Mail: info@notrufstelle-coburg.de
Polizeiinspektion Kronach Jugendkontaktbeamte: **Dieter Fischer-Petersohn,** Koordinator	Telefon: 09261 503-0
Jugendamt Kronach **Stefan Schramm**, Sachgebietsleiter **Ulrike Martin**, Stellv. Sachgebietsleiterin	 Telefon: 09261 678-280 E-Mail: stefan.schramm@lra-kc.bayern.de Telefon: 09261 678-281 E-Mail: ulrike.martin@lra-kc.bayern.de
Landratsamt Kronach für soziale Angelegenheiten **Hable, Gisela**, Sachgebietsleiterin	 Telefon: 09261 678-413 E-Mail: gisela.hable@lra-kc.bayern.de
Weißer Ring e. V. Außenstelle Kronach Opferhilfe und Kriminalprävention **Zimmer, Angela**	Telefon: 0151 72854970 E-Mail: kronach@mail.weißer-ring.de
Hilfsangebote in akuten Krisensituationen Nummer gegen Kummer: Onlineberatung in akuten Krisen und Suizidgedanken	 Kinder- und Jugendtelefon: 116111 http://www.nummergegenkummer.de http:/www.youth-life-line.de

Hilfe bei Depressionen	http://www.fideo.de http://www.buendnis-depression.de
Hilfsangebote bei sexuellem Missbrauch	
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)
Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch	www.hilfe-portal-missbrauch.de
AVALON – Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt – Beratung und Prävention e. V.	http://www.avalon-bayreuth.de
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	116016
Hilfetelefon Gewalt an Männern	08001239900
Weitere Hilfe und Beratung v.a. im Kontext von psychischer Beeinträchtigung durch: ➢ niedergelassene Fachärzte und Psychotherapeuten (z. B. zu finden unter https://www.kvb.de/service/patienten/psychotherapeutische-versorgung/, https://www.dasoertliche.de/) ➢ Fachkliniken in Kronach und Umgebung (z. B. https://www.gebo-med.de/, https://www.helios-gesundheit.de/, https://www.schoen-klinik.de/)	

Darüber hinaus weisen im Schulhaus des Beruflichen Schulzentrums Plakate und ausgelegte Flyer niedrigschwellig auf Hilfs- und Beratungsangebote hin, an die sich die Schülerinnen und Schüler wenden können.

- *„Lieber Schreiben als Reden?“*: Onlineberatung für Jugendliche und junge Erwachsene bei sexualisierter Gewalt der Fachberatungsstelle AVALON
- *„7 Wochen 7 Tipps“*: Der Messenger-Kurs gegen Missbrauch von der unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
- *„Ich frage nach … kann sexuelle Gewalt beenden.“* Hilfe-Portal und Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
- *„Ich höre dir zu … kann sexuelle Gewalt beenden. Schieb deine Verantwortung nicht weg! Sieh hin – Hör zu – Frag nach. Weil Kinder und Jugendliche sich nicht alleine schützen können.“* mit dem Verweis auf die Homepages www.nicht-wegschieben.de und www.hilfe-portal-missbrauch.de
- *„Gewalt kommt uns nicht in die Tüte! Gemeinsam ein Zeichen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen setzen!“* Flyer mit Kontaktdaten vom Frauenhaus Coburg, Telefonnummer des Hilfetelefons *„Gewalt gegen Frauen“* und Kontaktdaten der Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen und Kinder in Coburg, Kronach und Lichtenfels. Eine gemeinsame Initiative von Landkreis Kronach, Sozialdienst Katholischer Frauen Kronach, Bäckerinnung Kronach und Fleischerinnung Kronach.

8. Präventionsangebote

Fehlendes Wissen, Unsicherheit, ein stark angepasstes Verhalten oder Abhängigkeiten können die persönliche Handlungssicherheit beeinträchtigen und das Risiko von Grenzverletzungen erhöhen. Das Berufliche Schulzentrum wirkt diesen Faktoren mit verschiedenen Präventionsangeboten entgegen.

8.1 Aufklärung und Schutz durch Wissensvermittlung

- Die Lehrkräfte werden dazu angehalten, die von der Hochschule Coburg entwickelte und evaluierte Unterrichtseinheit **„Sexualisierte Gewalt im Internet“** durchzuführen.
- Darüber hinaus klären die Jugendkontaktbeamten des Landkreises Kronach die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über Formen sexualisierter Gewalt sowie deren strafrechtliche Konsequenzen auf. Thematisiert werden insbesondere:
 - Cybergrooming,
 - Mobbing und unerlaubtes Fotografieren,
 - die Erstellung und Verbreitung von Videos mit pornografischen Inhalten.
- Im Unterrichtsfach Politik und Gesellschaft werden die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Themen Gerichtsbarkeit, Strafmündigkeit und Medien über sexualisierte Gewalt aufgeklärt. Dabei werden rechtliche Grundlagen, Schutzmöglichkeiten, die Bedeutung von Einwilligung sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit medialen Darstellungen thematisiert.

8.2 Stärkung des Selbstbewusstseins gegen die Unsicherheit und Angepasstheit

Die Schülerinnen und Schüler werden darin unterstützt, Erlebnisse, Gefühle und persönliche Grenzen wahrzunehmen und sprachlich auszudrücken. Die Förderung der Sprachfähigkeit hilft ihnen dabei, Grenzverletzungen zu benennen und sich frühzeitig Unterstützung zu holen.
Gleichzeitig wird das Selbstbewusstsein durch wertschätzende Beziehungen, Beteiligungsmöglichkeiten sowie die Erfahrung von Selbstwirksamkeit im Unterricht und im Schulalltag gestärkt. Die Schülerinnen und Schüler sollen ermutigt werden, für ihre Rechte und Grenzen einzustehen.

8.3 Erfolgreiche Berufsausbildung als Beitrag zur Selbstständigkeit und gegen die Abhängigkeit

Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung eröffnet den Schülerinnen und Schülern Perspektiven für ein selbstständiges Leben. Sie stärkt ihre berufliche und finanzielle Unabhängigkeit sowie das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Damit leistet sie auch einen wichtigen Beitrag zur persönlichen Selbstbestimmung.

8.4 Schulung und Sensibilisierung der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte werden dafür sensibilisiert und geschult

- aufmerksam hinzusehen,
- mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt ernst zu nehmen,
- sexualisierte Gewalt als mögliche Ursache von Verhaltensänderungen in Betracht zu ziehen,
- eine klare und schützende Haltung einzunehmen,
- angemessen mit Mitteilungen und Verdachtsfällen umzugehen,
- die vorgesehenen Handlungs- und Unterstützungswege zu kennen.

9. Personalverantwortung

Die Schulleitung des Beruflichen Schulzentrums verpflichtet sich zu einem konsequenten und umfassenden Kinderschutz sowie zu einer klaren Haltung gegen jede Form sexualisierter Gewalt. Sie trägt Verantwortung dafür, dass Schülerinnen und Schüler in der Schule sicher lernen und sich entwickeln können.
Dazu schafft und unterstützt die Schulleitung geeignete Strukturen, Präventionsangebote und klare Handlungswege. Sie sorgt dafür, dass Lehrkräfte und Mitarbeitende regelmäßig sensibilisiert und geschult werden, Anzeichen von Gefährdungen wahrzunehmen, ernst zu nehmen und angemessen darauf zu reagieren.
Die Schulleitung setzt sich dafür ein, dass:

- die persönlichen Grenzen und Rechte der Schülerinnen und Schüler geachtet werden,
- Hinweise auf sexualisierte Gewalt vertraulich, ernsthaft und professionell bearbeitet werden,
- betroffene Schülerinnen und Schüler Schutz, Unterstützung und geeignete Beratung erhalten,
- die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen und zuständigen Behörden geregelt ist,
- Prävention und Intervention im Schulalltag verbindlich verankert sind,
- alle Mitglieder der Schulgemeinschaft eine klare Haltung gegen sexualisierte Gewalt entwickeln.

Die Schulleitung duldet weder sexualisierte Gewalt noch grenzverletzendes Verhalten. Sie verpflichtet sich, die Schutzkonzeption regelmäßig zu überprüfen, weiterzuentwickeln und gemeinsam mit der Schulgemeinschaft umzusetzen.

10. Quellen

- AVALON Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt – Beratung und Prävention e. V.: www.avalon-bayreuth.de
- Arbeitsstab der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Oktober 2025): *„Wie gehen wir an, was alle angeht?“ Helfen Sie mit, Schüler*innen vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Eine Information für Schulleitungen zu schulischen Schutzkonzepten.“*
- Arbeitsstab der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Oktober 2025): *„Was muss geschehen, damit nichts geschieht? Schutzkonzepte helfen, Schüler*innen vor sexueller Gewalt zu schützen. Informationen zu den Bestandteilen von Schutzkonzepten.“*
- Arbeitsstab der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: *„Übersichtsplakat zu den Bestandteilen eines wirksames Schutzkonzeptes in Schulen“* Materialien - Schule gegen sexuelle Gewalt (18.08.2026)
- SPEAK-Studie: Speak Studie Veröffentlichungen und Informationen (18.08.2026)
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). AGG - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (18.08.2026)